

## §1 Aufgaben und Ziele des Vergabebeirats

- (1) Der Vergabebeirat ist ein Gremium der Bürger/innen-Beteiligung in dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung festgelegten Quartiersmanagement-Gebiet Reinickendorfer Straße/ Pankstraße.
- (2) Der Vergabebeirat entscheidet auf der Grundlage vorliegender Projektanträge bzw. Projektideen über den Einsatz der bereitgestellten Fördermittel.
- (3) Die bereitgestellten Mittel dienen der Finanzierung von kurzfristigen und schnell sichtbaren Maßnahmen im Quartier. Die Projekte müssen den Zielsetzungen des Quartiers entsprechen und sollen insbesondere auf die Förderung der Bewohneraktivierung und -beteiligung ausgerichtet sein.
- (4) Finanzierte Maßnahmen müssen folgende Kriterien erfüllen: Förderung der aktiven Gestaltung durch die Bewohnerinnen und Bewohnern, Förderung und Anleitung zur Selbsthilfe, Förderung der Eigenverantwortung, Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte, Nutzen für die Gemeinschaft/Nachbarschaft, Belebung der Stadtteilkultur.
- (5) Bei der Vergabe der Mittel ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit strikt anzuwenden.

## §2 Zusammensetzung und Wahl des Vergabebeirats

- (1) Der Vergabebeirat Pankstraße besteht aus 10 Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vergabebeirates verstehen sich als Einzelpersonen und nicht als Vertreter/innen von Vereinen, Institutionen oder Gruppen.
- (2) Wählbar sind Bewohner/innen des Quartiersmanagementgebietes Pankstraße, die sich der Entwicklung des Quartiers besonders verpflichtet fühlen und mindestens 16 Jahre alt sind.
- (3) Die Wahl des Vergabebeirats erfolgt in einem vom Vorort-Team durchzuführenden öffentlichen Verfahren. Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten, sind als Mitglieder des Vergabebeirates gewählt. Die nach Anzahl der Stimmen nächsten Kandidat/innen sind als Stellvertreter/innen gewählt.
- (4) Eine Nachwahl von Mitgliedern und Stellvertreter/innen kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder erfolgen. Bei den in dieser Weise herbeizuführenden Entscheidungen gelten die gleichen Grundsätze des passiven Wahlrechts wie unter § 2(1-2) beschrieben. Voraussetzung der Nachwahl ist die zweimalige vorherige Anwesenheit des Kandidaten bei den Sitzungen des Vergabebeirats. Das Vorort-Team führt hierzu ein öffentliches Verfahren durch.
- (5) Der Vergabebeirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Die dem Vergabebeirat angehörenden Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine erneute Kandidatur ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vergabebeirates verpflichten sich aktiv mitzuarbeiten. Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit pro Jahr erlischt das Mandat. Mitglieder, die an mehr als der Hälfte der stattgefundenen Sitzungen pro Jahr nicht teilgenommen haben, werden vom QM Pankstraße auf eine weitere Teilnahme angesprochen. Ggf. entscheidet das Gremium mit Zweidrittelmehrheit über einen Ausschluss.
- (3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Vergabebeirat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement-Büro unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Das Quartiersmanagement-Team beruft aus der Nachrückerliste Nachfolger/innen in der darin vorgesehenen Reihenfolge. Dies gilt auch für den Fall des Ausschlusses eines Mitglieds.

## §4 Beschlussfassung

- (1) Der Vergabebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vergabebeirat entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in Ausnahmefällen möglich. Bei den in dieser Weise herbeizuführenden Entscheidungen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie unter § 7(1-2) beschrieben. Wenn einer der Beiratsmitglieder jedoch Diskussionsbedarf anmeldet, wird zu einer Sitzung eingeladen.

- (4) Ist ein Mitglied für eine Sitzung entschuldigt, hat es die Möglichkeit schriftlich über vorliegende Anträge abzustimmen und beim Quartiersmanagement abzugeben. Die schriftliche Abstimmung wird jedoch nur dann berücksichtigt, wenn der Vergabebeirat in der Sitzung nicht beschlussfähig ist und die Beschlussfähigkeit nur durch die schriftliche Abstimmung des fehlenden Mitglieds gewährleistet werden kann.

#### **§5 Sprecher/innen und Geschäftsführung**

- (1) Die Mitglieder des Vergabebeirates können bei Bedarf mit Zweidrittelmehrheit aus ihrem Kreis ein Sprecherteam für die Dauer von zwei Jahren wählen. Der oder die Sprecher/innen vertreten das Gremium nach außen.
- (2) Der oder die Sprecher/innen können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vergabebeirat und dem Quartiersmanagement-Büro niederlegen. Der Vergabebeirat hat auch die Möglichkeit ein Misstrauensvotum auszusprechen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen. Eine Nachwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vergabebeirats erfolgt in der nächsten Sitzung.
- (3) Die Geschäftsführung des Vergabebeirats übernimmt das Team des Quartiersmanagements. Dazu gehört die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Einladungen und Protokolle und die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

#### **§6 Sitzungen des Vergabebeirat**

- (1) Der Vergabebeirat tagt in einem regelmäßigen Turnus mindestens viermal jährlich. Bei dringender Antragslage können zusätzliche Sitzungstermine anberaumt werden.
- (2) Zu den Sitzungen werden die 10 Vergabebeiräte sowie die Stellvertreter/innen eingeladen.
- (3) Das Gremium wird schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und sämtlicher Projektunterlagen einberufen. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Gremiums gestellt werden.
- (4) Die zuständigen Mitarbeiter beim Quartiersmanagement fertigen ein Kurzprotokoll zu jeder Sitzung. Das Sitzungsprotokoll wird auf der nächsten Sitzung abgestimmt.

#### **§7 Öffentlichkeit**

- (1) Der Vergabebeirat tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit hat Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (2) Mit Beschluss des Vergabebeirats kann ein Teil der Sitzungen nicht-öffentlich durchgeführt werden. Mit persönlichen Angaben von Antragsstellern/innen wird im Sinne des Datenschutzes vertraulich umgegangen.

#### **§8 Antragstellung**

- (1) Anträge auf Mitteln aus dem Aktionsfond sind in Schriftform an das Quartiersmanagement zu richten und müssen den Kriterien des Verfahrens (siehe pss-berlin.eu) entsprechen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Das Fristende wird auf der Homepage des Quartiermanagements ([www.pankstrasse-quartier.de](http://www.pankstrasse-quartier.de)) veröffentlicht.
- (2) Mitglieder des Vergabebeirats können Anträge auf Mittel aus dem Aktionsfonds stellen. Sie sind bei der Beschlussfassung des eigenen Antrags nicht stimmberechtigt.
- (3) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Vergabebeirat ohne Mitwirkung des/der Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Antragsteller/innen werden zu den Sitzungen des Vergabebeirates eingeladen.

#### **§9 Inkrafttreten/ Befristung**

- (1) Über die Geschäftsordnung bestimmen die Mitglieder des Vergabebeirats. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn mindestens zwei Drittel dieser zustimmen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung des Vergabebeirats sind mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.
- (3) Veränderungen und Anpassungen werden in die Geschäftsordnung aufgenommen, wenn sich die bisherigen Voraussetzungen ändern und/oder die Vergabepaxis Änderungen notwendig macht.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vergabebeirats vom 23.09.2014 in Kraft und gilt bis zur Neuwahl des Vergabebeirats.

Stand: 16.07.2014